



**RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG**  
**Bericht des Vorstandes**  
**gemäß § 153 Abs 4 AktG iVm §§ 169 und 170 Abs 2 AktG**  
**für die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8**  
**der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2013**  
**(Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG vor, die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Juni 2011 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zur Schaffung von genehmigtem Kapital gemäß § 169 AktG unter Wahrung des Bezugsrechtes zu widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen. Von dem 2011 beschlossenen genehmigten Kapital wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Rahmen dieser ordentlichen Hauptversammlung soll nun der Vorstand gemäß § 169 AktG neuerlich ermächtigt werden, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss).

Nach Meinung des Vorstandes steht der Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit dem Ermächtigungsbeschluss zur Schaffung von genehmigtem Kapital im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, ist aber auch – wenigstens mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft gelegen.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

## **1. Stärkung der Kapitalstruktur durch beschleunigte Aktienzuteilung**

Regulatorische Vorgaben und das durch die Finanzkrise nachhaltig veränderte Marktumfeld haben dazu geführt, dass der Eigenmittelsituation von Banken und Finanzinstituten verstärkte Bedeutung zugemessen wird; innerhalb der verschiedenen Kategorien bankrechtlicher Eigenmittel kommt dem Aktienkapital als „harten Eigenmitteln“ deutlich das meiste Gewicht zu, da andere Eigenmittel-Kategorien entweder gar nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt anerkannt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Schaffung von genehmigtem Kapital versteht sich in diesem Kontext als vorbereitende Sicherungsmaßnahme zur weiteren Stärkung der Eigenmittelbasis der Gesellschaft. Ferner soll diese Ermächtigung dazu dienen, es der Gesellschaft zu ermöglichen, unter besonderen Umständen und unter Abwägung der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen kurzfristig finanzielle Mittel in Form von Bareinlagen gegen Ausgabe von Aktien auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Prüfung und Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stärkung des Grundkapitals und der dazu gebotenen Zufuhr von Eigenmitteln ist nach Ansicht des Vorstandes schon aufgrund kaufmännischer Sorgfalt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten.

Die Kapitalmarktsituation macht es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel auf ein günstiges Marktumfeld reagieren kann. Durch die Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhung teilweise auszuschließen, erhält die Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, günstige Marktverhältnisse für eine Kapitalerhöhung zu nutzen. Die Gesellschaft würde bei einem teilweisen Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt, die Vorteile eines *accelerated bookbuilding* Verfahrens zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu minimieren. Bei einem *accelerated bookbuilding* Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten als dies im Rahmen einer reinen Bezugsrechtsemission technisch möglich ist, bei der zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist und in deren Verlauf sich erst der für die Emission maßgebliche Preis bildet. Durch die Abwicklungsdauer einer Bezugsrechtsemission ist die Gesellschaft daher möglicherweise nicht nur spekulativen „Leerverkäufen“ ausgesetzt, die den von der Gesellschaft für die Kapitalerhöhung angestrebten Ausgabekurs verringern, sondern können sich gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch den Zugang zu einem *accelerated bookbuilding* Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb der zweiwöchigen gesetzlichen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit teilweisem Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Die internationale Praxis hat überdies gezeigt, dass bei einem *accelerated bookbuilding* Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können als dies sonst der Fall wäre, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst als zu Lasten der Gesellschaft preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Ferner erhöht sich in diesem Fall zusätzlich auch die Transaktionssicherheit, da für institutionelle Investoren mit einer Emission unter Wahrung des Bezugsrechtes die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) einher geht (*clawback*-Risiko), was oftmals eine erfolgreiche Platzierung bei institutionellen Investoren gefährden kann. Institutionelle Investoren unterstellen jeder vor Ablauf der Bezugsfrist abgegebenen Kauforder, die noch mit der Unsicherheit der tatsächlichen Zuteilung behaftet ist, implizit eine Option zu Gunsten der Altaktionäre, der sich als Sicherheitsabschlag zu Lasten der Gesellschaft in einem verringerten Emissionspreis ausdrückt. Ein teilweiser Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage würde aber dieses *clawback*-Risiko verringern, da nicht die gesamte Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechtes (Bezugsverhalten) abhängt, sodass sich in Folge der Abschlag der Investoren auf den Emissionspreis reduziert. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Belastung der Gesellschaft durch Abschläge, die institutionelle Investoren aufgrund des *clawback*-Risikos vom Emissionspreis in Abzug bringen, generiert werden.

Die Gesellschaft hat bei einem teilweisen Bezugsrechtsausschluss weiters auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, der/die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten soll/sollen (sogenannter „*anchor investor*“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diese Investoren erhöht sich einerseits in aller Regel – wie bereits aufgezeigt – der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis; andererseits wird die positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem *anchor investor* in der Regel auch für eine nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft durch die Möglichkeit der Anwendung eines *accelerated bookbuilding* Verfahrens und/oder durch die fixe Platzierung von Aktien bei einem oder mehreren *anchor investor(s)* in die Lage versetzt, attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festzusetzen und so die Finanzierungsbedingungen einer Kapitalerhöhung im Interesse aller Aktionäre zu optimieren. Gleichzeitig ermöglicht ein teilweiser Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft, relativ flexibel auf die zum Ausgabezeitpunkt jeweils üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte einzugehen.

## **2. Neuer Anlegerkreis und Finanzierungscharakter**

Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist und in bestimmten Sachverhaltskonstellationen auch erforderlich sein kann, Vorsorge dafür zu treffen, dass der Gesellschaft geeignete finanzielle Mittel in Form von neuem Aktienkapital rasch zur Verfügung stehen.

Eine Kapitalerhöhung nur unter Wahrung der Bezugsrechte erschwert die Platzierung größerer Aktienpakete bei institutionellen Anlegern erheblich und könnte unter Umständen auch dazu führen, dass finanzielle Mittel bei Bedarf der Gesellschaft nicht oder jedenfalls nicht ausreichend schnell zur Verfügung stehen. Der Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ermöglicht es jedoch auch, strategische oder institutionelle Finanzinvestoren anzusprechen, die zur raschen Bereitstellung von Eigenkapital bereit sind, um so die Anlegerbasis der Gesellschaft zu verbreitern oder zu stabilisieren.

Eine Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte erfordert eine entsprechende Dokumentation und Einbindung von Behörden (Prospekt-Emission bzw. Prospektgenehmigung), sodass mit der Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Prospekt-Emission eine längere Vorlaufzeit verbunden ist. Ohne Bezugsrechtsausschluss ist es für die Gesellschaft daher nicht möglich, einen allfälligen Finanzierungsbedarf schnell und kurzfristig auch durch die Zufuhr zusätzlicher Eigenmittel zu decken. Dies und auch die Einhaltung einer in diesen Fällen vorgesehenen mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für die Investoren steht einer raschen und flexiblen Aufbringung von Finanzmitteln entgegen.

Kapitalerhöhungen bis zu einem Anteil von 10 % des Grundkapitals, die sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richten, können bei entsprechender Strukturierung jedoch auch ohne Emissionsprospekt begeben werden. Es käme durch die Wahl einer derartigen Transaktionsstruktur, die sich ausschließlich an strategische oder institutionelle Finanzinvestoren richtet und eine Prospekt-Emission vermeidet, vor allem auch zu einer beträchtlichen Zeit- und Kostenersparnis. Eine Kapitalerhöhung in diesem Ausmaß ermöglicht es auch, die neuen Aktien unmittelbar nach der Emission zum Handel zuzulassen, da das österreichische Börsegesetz für eine Emission von weniger als 10 % der zugelassenen Aktien innerhalb von 12 Monaten keinen Börsezulassungsprospekt verlangt.

Die Kapitalbeschaffung könnte von der Gesellschaft ohne die Notwendigkeit einer Prospekterstellung rasch und flexibel vorgenommen werden. Durch den Entfall des Erfordernisses einer Prospekterstellung würden sich außerdem die damit zwangsläufig verbundenen Haftungsrisiken des Emittenten im Vergleich zu einer Prospekt-Emission reduzieren.

Durch den teilweisen Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage wird es der Gesellschaft daher ermöglicht, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Finanzinvestoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, die einen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.

Angesichts des liquiden Marktes für Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals würde auch eine „Verwässerung“ der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Aus diesem Grund wird auch im deutschen Aktienrecht ein Bezugsrechtsausschluss in diesem Ausmaß generell als zulässig angesehen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf das Volumen von 10 % des Grundkapitals beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.

### **3. Größerer Handlungsspielraum bei Sacheinlagen**

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der Raiffeisen Bank International AG zu erwerben.

Da abhängig von den Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung auch künftig strategisch wichtige Transaktionen nicht ausgeschlossen werden sollen, kann es zweckmäßig oder notwendig sein, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften oder sonstigen Vermögensgegenständen, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder - wenn es der Verkäufer vorzieht - anstelle von Bargeld Aktien der Raiffeisen Bank International AG zu erhalten.

Es ist daher situationsabhängig denkbar, dass durch die Gewährung von Aktien der Gesellschaft strategisch wichtige Transaktionen entweder überhaupt erst ermöglicht oder auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt wird als bei Barzahlung. Weiters würde jedenfalls der Liquiditätsbedarf einer derartigen Transaktion reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt werden, da neues Kapital im Wege einer Sachkapitalerhöhung bei einem Bezugsrechtsausschluss rasch geschaffen werden kann.

Ebenso ist möglich, dass Eigentümer einer Zielgesellschaft ihre Beteiligung als Sacheinlage in die Raiffeisen Bank International AG einbringen und als Gegenleistung für die Einbringung mit neu geschaffenen Aktien abgefunden werden können.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner

Zusammensetzung meist einmalig ist (wie z.B. Anteile an einem für die Gesellschaft strategisch wichtigen Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

#### **4. Zusammenfassung/ Interessenabwägung**

Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechtes ist durch die angestrebten Ziele, nämlich insbesondere die Möglichkeit einer Stärkung der Kapitalstruktur durch beschleunigte Aktienzuteilung und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass auch der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von genehmigtem Kapital unter teilweisem Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt, weil durch die Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft bestehende Investitionen der Aktionäre am Risikokapital der Gesellschaft potentiell in ihrem Wert abgesichert werden. Zudem besteht durch den Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, einen höheren Emissionspreis zu erzielen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil es der Gesellschaft ohne Ausschluss des Bezugsrechtes nicht möglich wäre, vergleichbar rasch und flexibel finanzielle Mittel zu erhalten, das die Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Der Bezugsrechtsausschluss kann auch die Möglichkeit einer raschen Durchführung einer Kapitalerhöhung ohne zeit- und kostenintensive Erstellung eines Emissionsprospektes eröffnen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist aus Sicht des Vorstands auch verhältnismäßig, da bei einer Barkapitalerhöhung der Bezugsrechtsausschluss auf einen Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt wäre. Damit würde auch eine „Verwässerung“ der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte entsprechend begrenzt werden. In dieser Größenordnung ist – in Anlehnung an die deutsche Rechtslage – insbesondere bei liquiden, an der Börse gehandelten Aktien von einer zulässigen Verwässerung der Aktionäre auszugehen.

Bei einer Sachkapitalerhöhung ist der Bezugsrechtsausschluss sachgerecht, da er es ermöglicht, dass das genehmigte Kapital beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage verwendet wird, die naturgemäß in dieser Form von anderen Aktionären nicht in gleicher Weise aufgebracht werden kann.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet,

angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im Mai 2013

Der Vorstand  
der  
Raiffeisen Bank International AG